

# **BGer 8C\_159/2016 vom 16. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_159\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_159_2016)

FR: TF 8C\_159/2016 du 16 juin 2016

IT: TF 8C\_159/2016 del 16 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Von der beantragten Vereinigung der Verfahren 8C\_159/2016 und 8C\_45/2016 ist abzusehen, da diese nicht den nämlichen vorinstanzlichen Entscheid betreffen und sich auch nicht dieselben Rechtsfragen stellen. Geht es im hier aktuellen Verfahren 8C\_159/2016 um die Revision des kantonalen Entscheids vom 26. November 2015, stellt sich im parallel laufenden Verfahren 8C\_45/2016 die Frage, ob die in diesem Entscheid nach materiell-rechtlicher Prüfung erfolgte Bestätigung der verfügten Leistungsverweigerung mangels anspruchrelevanter Invalidität einer bundesgerichtlichen Überprüfung standzuhalten vermag. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensvereinigung sind damit nicht gegeben (vgl. BGE 128 V 124 E. 1 S. 126 mit Hinweisen; Urteil 8C\_861/2014, vom 16. März 2015 E. 1).

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht wies das Begehren um Revision seines Entscheides vom 26. November 2015 mit der Begründung ab, die neu aufgelegten Schlussberichte eines im Auftrag der IV-Stelle tätig gewesenem externen Stellenvermittlers vom 13. September 2015 und über ein ebenfalls von der IV-Stelle angeordnetes Arbeitstraining vom 30. September 2015 seien nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

### **E. 2.2**

Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, Grundlage für die Bemessung des Invalideneinkommens gemäss kantonalem Entscheid vom 26. November 2015 sei ein mittels statistischer Werte erhobenes hypothetisches Einkommen im Bereich "Analysieren, Programmieren, Operating, Ziff. 29 in Tabelle 7 der Lohnstrukturerhebung 2008" gewesen. Die Vorinstanz sei in jenem Entscheid zur Erkenntnis gelangt, seine Legasthenie schränke seine Arbeitsfähigkeit nur insoweit ein, als ihm keine Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an die Lese- und Schreibkompetenz zuzumuten seien. Die nunmehr neu aufgelegten Beweismittel, der Schlussbericht des externen Stellenvermittlers vom 13. September 2015 und der Abschlussbericht des Arbeitstrainings vom 30. September 2015 würden hingegen zeigen, dass seine sprachlich/lexikalische Behinderung eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt realitätsfern erscheinen lasse. Eine Tätigkeit als Programmierer oder ähnliches sei damit ausgeschlossen. Die Verneinung der Erheblichkeit der neu hinzugekommenen Beweismittel und der damit nachgewiesenen neuen Tatsache durch die Vorinstanz erachtet er als Verletzung der in Art. 61 lit. i ATSG statuierten bundesrechtlichen Garantie der Möglichkeit einer prozessualen Revision kantonalen Gerichtsentscheide.

### **E. 3.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3.2**

Aus bundesrechtlicher Sicht ist die Revision eines kantonalen Beschwerdeentscheids aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ( Art. 61 lit. i ATSG ; vgl. [bezüglich Revision rechtskräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide] Art. 53 Abs. 1 ATSG und [bezüglich Revision bundesgerichtlicher Urteile] Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG , wo der Begriff "neue Tatsachen oder Beweismittel" jeweils gleich auszulegen ist [SVR 2010 IV Nr. 55 S. 169 E. 3.1; Urteil 9C\_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.1 mit Hinweisen]) angezeigt, wenn Tatsachen vorliegen, die sich vor Erlass des Entscheids, der einer Revision unterzogen werden soll, verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen erheblich sein, also geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids, dessen Revision beantragt wird, zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen. Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis einer eine Revision begründenden neuen erheblichen Tatsache oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Revisionsgesuchstellers unbewiesen geblieben sind (vgl. BGE 134 III 669 E. 2.1 S. 670; 127 V 353 E. 5b S. 358; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63 E. 7.1 und 2010 IV Nr. 55 E. 3.2, je mit Hinweisen; Urteil 9C\_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

In der Frage der Revision prüft das Bundesgericht die korrekte Anwendung von Bundesrecht. In Auseinandersetzung mit dieser Rechtsfrage ist es frei und in keiner Weise an die Einschätzungen der Vorinstanz gebunden.

Betrifft der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich. Ein (prozessrechtlicher) Revisionsgrund fällt demnach überhaupt nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu belegten Sachverhaltselementes zwingend anders hätte ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen (vgl. Urteil 9C\_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.3). An diesem prozessualrevisionsrechtlich verlangten Erfordernis fehlt es, wenn sich das Neue im Wesentlichen in einer eigenen Interpretation bezüglich der Auswirkungen eines Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit erschöpft, also auf der Ebene der Beurteilung des bereits feststehenden Sachverhaltes anzusiedeln ist.

### **E. 4**

Dem Schlussbericht des "F. \_\_\_\_\_" vom 13. September 2015 lässt sich entnehmen, es sei ein sehr hoher Aufwand betrieben worden, um eine Stelle für den Beschwerdeführer zu finden. Zusammenfassend sei dies gescheitert, weil dieser entweder körperlich nicht in der

Lage gewesen sei, eine in Aussicht genommene Tätigkeit auszuüben, oder wegen seiner logopädischen Defizite eine bestimmte Arbeit nicht ausführen könne. Auch eine eventuelle weitere Ausbildung würde nicht zum Ziel führen, da der Beschwerdeführer nur mit "Erleichterungen" in der Lage wäre, eine solche zu absolvieren. Diese könnten im Berufsleben aber nicht gewährt werden, weshalb auch dieser Weg nicht weiterführend sei. Als Fazit aus beraterischer Sicht wird eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt als realitätsfern beurteilt. Der Bericht über Arbeitsintegration vom 30. September 2015 hält zusammenfassend fest, die sprachlichen Defizite des Beschwerdeführers setzten eine Tätigkeit komplett ohne schriftlichen Sprachgebrauch voraus. Mündliche Informationen könne er in der Regel verarbeiten und verständlich wiedergeben.

Die beiden neu aufgelegten Berichte enthalten demnach keine neuen Tatsachen, die nicht bereits im Hauptverfahren bekannt gewesen wären. Dass der Beschwerdeführer an einer Lese- und Rechtschreibschwäche und an teilweise mangelhaften Hochdeutsch-Kenntnissen leidet, kann bereits dem Schlussbericht der E.\_\_\_\_\_ vom 28. Juni 2012, einem Bericht der Abteilung Phoniatrie und klinische Logopädie der Klinik G.\_\_\_\_\_ des Spitals H.\_\_\_\_\_ vom 7. April 2004 und einem Attest der dipl. Logopädin I.\_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2015 entnommen werden. Die Berichte vom September 2015 enthalten lediglich Interpretationen von Arbeitsmarkt-Fachleuten darüber, wie sich diese Schwäche auf dem Stellenmarkt auswirkt (vgl. E. 3.3 hievor). Wie im angefochtenen Entscheid richtig ausgeführt, enthalten die angerufenen Beweismittel keine Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterungen des Gesundheitszustandes bzw. dadurch verstärkter Auswirkungen der Legasthenieproblematik. Sie enthalten daher keine entscheidereheblichen neuen Tatsachen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG . Vor diesem Hintergrund ist der vorinstanzliche Entscheid rechtens.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.